

amtliche Bekanntmachung

032 K 046/22



AMTSGERICHT BERGHEIM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, den 30.04.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bergheim, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim, Saal 107**

die im

a.) Grundbuch von Hüchelhoven Blatt 4996,

b.) Grundbuch von Hüchelhoven Blatt 5014 eingetragenen Immobilien

Grundbuchbezeichnung:

a.) Miteigentumsanteil von 6276/100000stel am Grundstück
Ifd. Nr. 1 Gemarkung Hüchelhoven,
Flur 13, Flurstück 585, Freifläche, Auf dem Stommelnder Wege, groß 053 a
Flur 13, Flurstück 595, Gebäude und Freifläche, wohnen, Am Buschfeld 2a,
Stommelter Str. 6,8, groß: 16,68 a
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 7
bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit der
gleichen Nummer bezeichnet.

b.) Miteigentumsanteil von 1/100000stel am Grundstück
Ifd. Nr. 1 Gemarkung Hüchelhoven
Flur 13, Flurstück 585, Freifläche, Auf dem Stommelter Wege, groß: 0,53 a
Flur 13, Flurstück 595, Gebäude und Freifläche, wohnen, Am Buschfeld 2a,
Stommelter Str. 6,8, groß: 16,68a

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. EP 5.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus nebst Außenstellplatz (Blatt 4996) und einem Tiefgaragenstellplatz (Blatt 5104). Wohnfläche etwa 71,49 qm. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Postalische Anschrift: Stommeler Str. 6, 50129 Bergheim-Fliesteden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 173.400,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergheim, 05.02.2024